

Beilage III.

Statuten

des

naturhistorischen Vereins

in Augsburg.*)

§. 1. Der Zweck des naturhistorischen Vereins in Augsburg ist: Förderung der naturwissenschaftlichen Studien, mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg.

§. 2. Diesen Zweck sucht der genannte Verein zu erreichen:

- 1) durch Erwerbung und Aufstellung von Sammlungen naturhistorischer Gegenstände aller Art, sowie durch Anschaffung der hiezu erforderlichen Bücher und Zeitschriften;
- 2) durch wissenschaftliche Zusammenkünfte.

§. 3. Gemeinnützig hingegen soll der Verein dadurch wirken, dass

- 1) die Sammlungen an bestimmten Stunden für die Mitglieder geöffnet, und
- 2) die Erwerbungen und vorzüglichsten Entdeckungen des Vereines in einem gedruckten Jahresberichte veröffentlicht werden.

§. 4. An der Spitze des Vereines steht der aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder von diesen auf je drei Jahre gewählte Ausschuss, welcher aus dem Vorstände, dem Secretär, dem Cassier, dem Bibliothekar und der nöthigen Anzahl von Conservatoren besteht. Eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern ist bestimmt, im Verhinderungsfalle eines Ausschussmitgliedes dessen Stelle zu vertreten.

§. 5. Der Ausschuss besorgt im Namen des Vereines den Ankauf und Austausch der Naturalien und die Anschaffung der nöthigen Bücher und Requisiten. Die hierauf zu verwendende Summe Geldes ist ihm alljährlich in der treffenden Generalversammlung vorher näher zu bestimmen.

§. 6. Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern, ordentlichen, ausserordentlichen und correspondirenden Mitgliedern.

§. 7. Ehrenmitglieder sind im Leben oder in der Wissenschaft hochstehende Männer, welchen der Verein durch ihre Aufnahme seine Hochachtung zu erkennen gibt.

§. 8. Zu correspondirenden Mitgliedern können auswärts domicilirende Naturforscher ernannt werden, welche mit dem Vereine in wissenschaftlichen Verkehr zu treten wünschen. Sie entrichten gleich den Ehrenmitgliedern keine Geldbeiträge.

*) Revidirt und theilweise abgeändert durch Generalversammlung vom 12. Februar 1854 und genehmigt durch königl. Regierungsentsehung vom 24. desselben Monats.

§. 9. Ordentliches Mitglied kann Jeder werden, der sich verpflichtet, durch einen halbjährigen Beitrag von 1 fl. 18kr. den Zweck des Vereines zu unterstützen.

§. 10. Als ausserordentliche Mitglieder können solche aufgenommen werden, die nicht in der Stadt oder deren nächster Umgebung wohnen und denen deshalb die unmittelbare Benützung der Sammlungen zu ihrer Belehrung nicht möglich ist. Sie entrichten einen jährlichen Beitrag von 1 fl.

§. 11. Die ordentlichen Mitglieder haben für die Dauer ihres Verbleibens in dem Vereine folgende Rechte:

- 1) Antheil an dem gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthume des Vereines und Benützung desselben zu wissenschaftlichen Zwecken, soweit es sich mit der Natur eines gemeinschaftlichen Eigenthumes verträgt;
- 2) bei allen Berathungen und Wahlen des Vereines Sitz und Stimme;
- 3) das Recht, Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen, über deren Aufnahme zu debattiren und nicht selbstständige Familienglieder einzuführen.

§. 12. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch Ballotage, wobei absolute Stimmmehrheit entscheidet. Jedes Mitglied muss seinen Austritt ein halbes Jahr zuvor schriftlich anzeigen.

§. 13. Ehrenmitglieder und correspondirende Mitglieder werden vom Ausschusse ernannt.

§. 14. Verweigert ein ordentliches oder ein ausserordentliches Mitglied die treffenden Geldbeiträge, oder bleibt es mit diesen ohne triftigen Grund länger als ein Jahr im Rückstand, so wird dasselbe für ausgeschlossen erklärt.

§. 15. Jährlich findet eine Generalversammlung statt, in welcher Rechnungsablage, sowie ein Rechenschaftsbericht über den jeweiligen Stand des Vereines und seiner Sammlungen gegeben und die nothwendigen Ausschusswahlen und Berathungen über das fernere Gedeihen des Vereines gepflogen werden sollen.

Ausser dieser hat der Ausschuss bei allen besonderen Veranlassungen, die den Verein berühren, Generalversammlungen anzuberaumen.

§. 16. Bei allen in den Generalversammlungen gefassten Beschlüssen entscheidet die absolute Stimmmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die abwesenden ordentlichen Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Generalversammlungen zu unterwerfen. In Fällen, wo sich Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die dem Vorstande hiezu eingeräumte weitere Stimme.

§. 17. Versammlungen zu rein wissenschaftlichen Zwecken sollen in unbestimmten Zeiträumen stattfinden; in diese können auch Nichtmitglieder eingeführt werden, wozu von dem Vorstande Karten ausgegeben werden.

§. 18. Bei einer etwaigen Auflösung des Vereines sollen die sämmtlichen Sammlungen und Requisiten desselben ungetheilt dem Magistrate der Stadt Augsburg zur Aufbewahrung und Benützung für wissenschaftliche Zwecke, jedoch mit dem Vorbehalte, übergeben werden, dass sie von ihm einer vielleicht später, und zwar unter entsprechender Garantie, neu sich constituirenden naturhistorischen Gesellschaft verabfolgt werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte des naturwiss. Vereins für Schwaben, Augsburg](#)

Jahr/Year: 1854

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Statuten des Naturhistorischen Vereins in Augsburg 13-14](#)